

Mensch und Recht

Nr. 84

Juni
2002

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 01 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 01 980 44 59
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 01 980 04 54, Fax 01 980 14 21
E-Mail: 100437.3007@compuserve.com / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.sgemko.ch und www.dignitas.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 3'200 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder gratis / ISSN 1420-1038

Recht auf Leben – Recht auf Sterben

Zum Urteil «Diane Pretty gegen England»

Am 29. April 2002 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg die Beschwerde der Engländerin Diane Pretty gegen ihr eigenes Land abgewiesen: Als vom Hals abwärts Gelähmte kämpfte sie dafür, dass ihr Mann ihr bei einem beabsichtigten Freitod straflos sollte helfen dürfen. Elf Tage nach der Verkündung des Urteils ist sie an ihrer Krankheit gestorben: Erstickt.

Diane Pretty, zum Zeitpunkt ihres Todes 43 Jahr alt, litt an fortgeschrittener amyotropher Lateral-Sklerose (ALS). Die unheilbare und stets fortschreitende Krankheit, bei welcher das Kleinhirn schrumpft und dadurch immer mehr Nerven in Mitleidenschaft gezogen werden, hatte zu einer Lähmung vom Hals abwärts (Tetraplegie) geführt. Hinzu kamen schwerwiegende vielfache Muskelschwächen. Diese behinderten sie in ihrer Atmung und beim Schlucken sehr stark. Bei ALS tritt der Tod in der Regel durch Ersticken ein.

In Anbetracht der befürchteten Todesqualen beabsichtigte Diane Pretty, ihrem Leben ein vorzeitiges Ende zu setzen. Obwohl der Freitod in Grossbritannien (seit 1961) keine Straftat (mehr) darstellt, ist die Beihilfe zum Freitod nach britischem Recht ein Verbrechen, das mit Freiheitsstrafe bis zu 14 Jahren bestraft werden kann. Diane Pretty, die den beabsichtigten Freitod nicht ohne Hilfe ihres Ehemannes durchführen konnte, ersuchte die britischen Behörden vergeblich um Zusicherung der Straffreiheit für ihren Ehemann.

Dies hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg in Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) stehend betrachtet und deshalb die Beschwerde abgewiesen..

Einstimmiges Gericht

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens vor dem Gerichtshof war die Verletzung folgender Garantien der EMRK: Art. 2 (Recht auf Leben), Art. 3 (Verbot unmenschlicher Behandlung), Art. 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens; Selbstbestimmungsrecht), Art. 9 (Gedanken- und

Gewissensfreiheit) und Art. 14 (Verbot der Diskriminierung).

Bemerkenswert am Entscheid des Gerichtshofes ist, dass dieser in allen Rügepunkten einstimmig erfolgt ist. Keiner der sieben Richter vertrat eine abweichende Minderheitsmeinung. In der Sache bestätigte der Gerichtshof zwar – wie bereits die britischen Behörden – das Recht auf straflosen Freitod im Sinne des Selbstbestimmungsrechts als Ausfluss von Art. 8 der EMRK. Andererseits entschied der Gerichtshof jedoch, dass die Kriminalisierung der Beihilfe zum Freitod selbst unter den gegebenen besonderen Umständen keine Verletzung von Normen der EMRK bewirke.

Das Urteil des Gerichtshofes ist deshalb umso bemerkenswerter, als es schwerwiegende Folgen für alle unheilbar kranken Suizidwilligen in Grossbritannien zeitigt, welche nicht in der Lage sind, sich die todbringenden Suizidhandlungen selber zuzufügen. Mit anderen Worten: Das Urteil des Gerichtshofes privilegiert all jene unheilbar schwerkranken Suizidwilligen, welche den Freitod ohne fremde Hilfe ausführen können. Diejenigen Suizidwilligen aber, welche wie Diane Pretty auf fremde Hilfe angewiesen sind, haben in Britannien keine andere Wahl, als den leidvollen, oft schmerzhaften Todeskampf mit allen Konsequenzen bis an ihr Lebensende auszustehen – oder aber in die Schweiz zu reisen, wo ihnen straflos geholfen werden kann.

Kritik am Urteil

Die Kritik am Urteil des Gerichtshofes war vielfältig. Herausgegriffen sei insbesondere die Frage, ob es richtig gewesen ist, dass der Gerichtshof von vornherein die Anwendbarkeit der Artikel 2 und 3 der EMRK ausgeschlossen und die ganze Frage in Artikel 8 verwiesen hat.

Art. 3 EMRK verpflichtet die Regierungen der Vertragsstaaten unter anderem, Massnahmen gegen unmenschliche Behandlung zu ergrei-

Zum Geleit

Case law

Das Urteil Pretty gegen Grossbritannien, wie es vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ergangen ist, zeigt deutlich auf, welche Wirkungen das System des «Case law» bei der Anwendung der Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK) zeitigt. Bei diesem System befasst sich das Gericht nur gerade mit jenem Sachverhalt, der ihm vorgelegt worden ist. Sachverhalte links und rechts der eigentlichen Sache, auch wenn sie äusserst bedeutsam wären für eine Beurteilung, bleiben ausser Betracht.

Dieses System hat zweifellos seine Vorteile. Es verhindert, dass sich das Gericht über Dinge ausspricht, die im eigentlichen Falle gar nicht streitig sind. Damit bindet es sich nicht für die Zukunft und für einen Fall, in welchem auf ein Mal andere wesentliche Gesichtspunkte auftauchen, die früher nicht bekannt waren.

Das System hat aber auch Nachteile. Es verhindert gewissermassen ein Vorausschauen auf mögliche Probleme und auf deren vorsorgliche Vermeidung. Doch wird dieser Nachteil in Kauf genommen: Es sind nicht in erster Linie die Gerichte, die vorausschauen müssen. Das wäre wohl eher eine Aufgabe für die Regierungen: Gouverner, c'est prévoir.

Wichtig am Urteil Pretty ist, dass der Europäische Gerichtshof das Recht des Menschen, selber über sein Lebensende bestimmen zu können, wenn er das will (und kann), eindeutig und ohne jeden Vorbehalt anerkannt hat. Damit ist vom Gerichtshof ein ganz zentraler Punkt der Europäischen Grundrechtsordnung zementiert worden: Die EMRK enthält in Artikel 8 auch die Freiheit des Menschen, seinen eigenen Tod herbeiführen zu dürfen.

Erst die Zukunft wird lehren, ob Artikel 8 der EMRK ebenfalls einen Anspruch darauf enthält, den eigenen Tod auch risikofrei und schmerzfrei und damit in Würde herbeiführen zu dürfen, oder ob der lebensmüde Mensch und die Gesellschaft es hinnehmen müssen, dass er dies in den meisten Ländern nur gewaltsam, risikoreich und mit hohen Folgekosten bei einem Scheitern tun darf. ●

EMRK-Verletzung beim Einladen von ausländischen Gästen

Schweizer sind weltoffene Menschen. Sie reisen in zahlreiche Länder. Dort führen sich lange nicht alle wie Touristen auf. Viele unter ihnen wollen nicht nur Sehenswürdigkeiten bestaunen, sondern neben einem Land auch dessen Leute kennen lernen.

Wer auf diese Weise reist, vergrößert dabei seinen Bekanntenkreis, und gelegentlich ergeben sich auch dauerhafte Freundschaften, die trotz der grossen Distanzen lange anhalten.

Da ist es dann auch selbstverständlich, dass die im fremden Land genossene Gastfreundschaft in der Schweiz erwidert werden möchte.

Das ist dann unproblematisch, wenn es sich um ein Land handelt, dessen Angehörige ohne Visum in die Schweiz einreisen dürfen. Leben jedoch die neu gewonnenen Bekannten und Freunde der Schweizer in einem Land, dessen Angehörige zur Einreise in die Schweiz eines Visums bedürfen, fangen die Probleme an und werden gelegentlich beinahe unüberwindlich.

Visa zu privaten Besuchen sind nur schwer erhältlich. Die schweizerischen Behörden vermuten immer erst einmal, es handle sich dabei um den

fen. Bisher ist diese Bestimmung vor allem in den Fällen unfreiwilligen Freiheitsentzugs (Untersuchungshaft, Strafvollzug, Fürsorgerische Freiheitsentziehung, usw.) wirksam. Wenn aber wie hier nach medizinischem Ermessen ein qualvoller und deshalb auch psychisch unmenschlicher Todeskampf voraussehbar ist, versagt der Gerichtshof mit seinem Urteil die Anwendung des Art. 3 EMRK ausgerechnet in jenen Fällen, in welchen Betroffene den Anspruch auf staatliche Schutzmassnahmen am nötigsten hätten. Der Gerichtshof hat in der Interessenabwägung offenbar zwischen dem Recht auf Leben (Art. 2) einerseits und dem aus dem Verbot unmenschlicher Behandlung fliessenden Anspruch auf staatliche Schutzmassnahmen (Art. 3) und des Selbstbestimmungsrechts (Art. 8) andererseits der Lebenserhaltung selbst in lebensunwürdigen Situationen den Vorrang gegeben.

In Anbetracht des von Betroffenen zu erduldenen unsäglichen Leids ist zu wünschen, dass der Gerichtshof in künftigen Fällen seine Interessenabwägung nochmals überdenkt. Er sollte zu Gunsten unheilbar kranker Suizidwilliger, welche die todbringenden Massnahmen nicht ohne fremde Hilfe ergreifen können, es Helfern straflos ermöglichen, ihnen Hilfe zu leisten, damit sie mit Anderen, die nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind, gleichgestellt werden. ●

Versuch, sich mit Hilfe eines Besuchervisums dauerhaft in die Schweiz zu begeben. Deshalb haben sie faktische und rechtliche Hürden gegen solche Gesuche aufgerichtet.

Mühsame Vorsprache

In der Regel muss sich ein Gesuchsteller persönlich auf eine Schweizer Botschaft oder ein Schweizer Konsulat bemühen. In ausländischen Staaten, die meist um ein Vielfaches grösser sind als unsere kleine Schweiz, bedeutet dies, dass jemand nur schon für eine Vorsprache auf der Schweizer Vertretung eine lange und teure Reise in Kauf nehmen muss.

Konsularabteilungen sind häufig auch nur während weniger Stunden am Tag und nicht an allen Werktagen geöffnet. Herrscht ein grosser Andrang, so dass die Wartenden in Schlangen vor dem Gebäude stehen, kann es leicht passieren, dass jemand an einem Tag, an dem er hergereist ist, wieder abziehen muss, ohne überhaupt bis zu einer zuständigen Person in der Vertretung vorgestossen zu sein.

In Ländern mit nicht besonders geläufigen Sprachen sind es dann im Konsulat auch nicht etwa schweizerische Konsularbeamte, denen die Gesuchsteller gegenüber stehen, sondern Landsleute, die nicht immer wohlwollend sind oder die gar – der Landes-Unterschied entsprechend – erst auf einen Bakschisch hoffen und sich deshalb in jedem Fall vorerst abweisend verhalten.

Wer da ohne das notwendige Durchsetzungsvermögen vorspricht, gibt nach derartigen negativen Erfahrungen bald einmal lieber auf.

Visa zu privaten Besuchen werden grundsätzlich nur erteilt, wenn der schweizerische Gastgeber gegenüber den schweizerischen Behörden eine umfassende Garantie dafür abgibt, für den Unterhalt des Gastes, für dessen allfällig erforderlichen Aufwendungen bei Krankheit und Unfall und für dessen Rückreise in sein Herkunftsland aufzukommen.

Die schweizerischen Behörden haben bisher bei diesen Fällen übersehen, dass immer auch ein völkerrechtlich geschütztes Interesse des schweizerischen Gastgebers mit im Spiele ist: Aus Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), welcher den Staat verpflichtet, Privat- und Familienleben zu achten, geht nämlich auch der Anspruch von in der Schweiz lebenden Personen hervor, Personen aus dem Ausland vorübergehend als ihre Gäste aufnehmen zu dürfen. Ein Eingriff in dieses Recht muss auf gesetzlicher Grundlage beruhen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein. ●

Die Behörden in Bern wissen dies selbstverständlich genau: Bereits vor einigen Jahren sind in zwei Fällen Verfahren bis auf die Ebene des Justiz- und Polizeidepartementes geführt worden, in denen schliesslich das Departement der Erteilung der Visa zugestimmt hatte. Im umgekehrten Falle hätte «Bern» ein gerichtliches Verfahren zuerst vor dem Bundesgericht in Lausanne und anschliessend möglicherweise auch ein solches in Strassburg befürchten müssen. Dort hätten die Bundesbehörden nur über sehr schlechte Karten verfügt.

Artikel 8 der EMRK

1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.
2. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Der gegenwärtige Zustand ist eines Rechtsstaates unwürdig: Nur Schweizer, welche sich dieser Problematik bewusst sind, können sich wirksam gegen die Amtswillkür auf Schweizer Vertretungen im Ausland und in Berner Bundesamtsstuben zur Wehr setzen; die anderen geben entnervt auf.

Neue Verfahrensregeln nötig

Dementsprechend sind für die Erteilung von Visa zu privaten Besuchen in absehbarer Zeit neue Verfahrensregeln erforderlich. Als Gesuchsteller soll nicht mehr der ausländische Gast bei einer vorhandenen Schweizer Vertretung im Ausland vorsprechen müssen, sondern der Schweizer Gastgeber soll die Erteilung des Visums an den ausländischen Gast in der Schweiz unter gleichzeitiger Abgabe einer Garantieerklärung schriftlich beantragen können. Dann richtet sich das Verfahren nach den hier geltenden gesetzlichen Regeln, und der Willkür ausländischer Mitarbeiter auf schweizerischen Vertretungen ist so ein wirksamer Riegel geschoben. ●

Verstelte Sicht auf eine schlimme Wirklichkeit

Im vergangenen Monat Mai ist in Bern erstmals ein interdisziplinärer Kongress über Fragen des Suizids durchgeführt worden. Er wurde vom Institut für Sozialethik und der Diakoniekonferenz des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes veranstaltet. Als Zielsetzung war zu erkennen, dass man bei der Verhütung von Selbsttötungen subtil vorgehen, dass Übereifer vermieden, aber das Thema des Suizids überhaupt von seinem Tabu befreit werden sollte.

Das ist schon ein bemerkenswert guter Ansatz. Die bisherige Konvention, dass nämlich Medien in aller Regel über Suizide nicht berichten sollten, weil jeder solche Bericht die Gefahr von Nachahmer-Taten hervorrufe, hat dazu geführt, dass das Suizid-Thema praktisch überhaupt nicht mehr in der öffentlichen Diskussion abgehandelt worden und so erst zu einem eigentlichen Tabu-Thema hat werden können.

Viele Suizide Jugendlicher

Bei Jugendlichen in der Schweiz – also Personen zwischen 15 und 24 Jahren – ist die Selbsttötung eine der häufigsten Todesursachen. Aber auch sonst gehören die in der Schweiz verzeichneten Suizid-Raten zu den höchsten der Welt. Mit etwa 1'300 bis 1'400 Suiziden im Jahr, wie sie zur Zeit statistisch festgestellt werden, ergibt sich somit eine Suizidrate von etwa 18 auf 100'000 Einwohner.

Sowohl die Behörden als auch die Öffentlichkeit gehen aber von falschen Voraussetzungen aus, wenn sie das Suizidgeschehen in unserem Lande allein von dieser Basis aus betrachten. Die absolute Zahl von etwa 1'350 Menschen, die sich pro Jahr selbst töten, erscheint nicht als alarmierend hoch. Sie entspricht nicht ganz dem Doppelten der Anzahl jener Menschen, die pro Jahr im Strassenverkehr ihr Leben lassen. Die Gesellschaft nimmt diese Opfer gewissermassen als unvermeidlich hin. Deshalb regt sie sich darüber nicht unnötig auf.

Die richtige Betrachtungsweise

Der gefühlsmässige Eindruck von der Situation ändert sich erst, wenn in Betracht gezogen wird, wie viele Personen in unserem Lande im Jahr den Versuch unternehmen, sich selbst umzubringen, und wenn dabei in Rechnung gestellt wird, welche Folgen dies nicht nur für die betroffenen Personen selbst und deren Familien hat, sondern auch welche Folgen und vor allem Kosten für die Gemeinschaft sich daraus ergeben.

Es ist das Verdienst des Zürcher Nationalrats *Andreas Gross* (SP), den Bundesrat im Herbst 2001 danach gefragt zu haben, welche Grössenord-

nung das Suizidproblem des Landes in dieser Hinsicht aufweist. Ausserdem erkundigte er sich nach den Auswirkungen erfolgter Suizide auf Lokomotivführer, denen sich Menschen vor die Maschine geworfen haben.

67'000 jährliche Suizidversuche!

In seiner Antwort, welche der Bundesrat im Januar 2002 bekanntgab, teilte dieser vorerst einmal mit, die Zahl der Suizide habe von 1980 bis 1997 abgenommen. Wenn man diese Zahl mit den in der Wissenschaft geschätzten Dunkelziffern multipliziere, müsse man für das Jahr 1997 mit mindestens 20'000 und höchstens 67'000 Suizidversuchen ausgehen. Man rechne heute, dass die Zahl der Suizidversuche mindestens zehnmal so gross sei wie jene der gelungenen Suizide; das amerikanische Institut für geistige Gesundheit gar gehe davon aus, in Industriestaaten müsse diese Zahl mit 50 multipliziert werden.

Eine lokale Berner Studie, die 1990 durchgeführt worden sei, habe sodann ergeben, dass die Zahl der Suizidversuche, bei denen hinterher eine medizinische Behandlung erforderlich gewesen sei, das 4,8-fache der Zahl der gelungenen Suizide betrage.

Fehlende wissenschaftliche Studien

Auch die Angaben des Bundesrates zu den Folgen von Suiziden für Lokomotivführer, denen sich Sterbewillige vor die Maschine werfen, sind erschreckend. Diese Auswirkungen auf die Lokomotivführer und deren Familien seien häufig lang anhaltend. Eigenartigerweise muss der Bundesrat dann aber eingestehen, dass es zu diesem Aspekt des Suizidgeschehens in der Schweiz keinerlei wissenschaftliche Studien gebe. Die Sozial- und Präventivmedizin in der Schweiz scheint sich dieses Themas bislang in keiner Weise angenommen zu haben. Demgegenüber sind Studien über vollzogene Suizide äusserst zahlreich – und wenig nützlich. Das Phänomen des Todes scheint attraktiver zu sein als die Aufgabe einer wirksamen Vorbeugung...

Angesichts der vom Bundesrat genannten Zahlen jedoch würde sich dies ganz prioritär aufdrängen. Bloss hat noch niemand auf die finanziellen Folgen dieser Situation für das Gesundheitswesen – und damit für die Kranken- und Unfallversicherungen und die öffentlichen Finanzen –, aber auch für die Volkswirtschaft, hingewiesen. Zweifellos war es das Suizid-Tabu, welches dies bisher verhindert hat: Die Sicht auf eine schlimme Wirklichkeit ist verstellt.

DIGNITAS ist mit dem Problem seit seiner Gründung allerdings verschiedentlich konfrontiert worden.

So hat DIGNITAS im Laufe des Jahres 2002 einen Schweizer in den Freitod begleitet, der vor vielen Jahren schon einmal versucht hatte, sich das Leben mit einer Schusswaffe zu nehmen. Er hatte sich mit einer Pistole in den Kopf geschossen. Die Kugel zerstörte dabei zwar seinen Geruchssinn, schrammte aber am Gehirn vorbei, und so blieb er gegen seinen Willen am Leben. Er konnte nichts mehr riechen, und er hatte von da an ständig Kopfschmerzen. Die erforderlichen medizinischen Behandlungen dürften einen hohen Betrag in Anspruch genommen haben.

Schwerste Selbst-Schädigungen

Vor kurzem konnte DIGNITAS einem Deutschen helfen, sein Leben zu beenden, der von Geburt an an einer sehr schweren Krankheit litt: seine Muskeln entwickelten keinerlei Kraft, so dass er nie selbständig gehen konnte. Auch er versuchte in einem Akt der Verzweiflung vor einigen Jahren, seinem Leben ein Ende zu setzen. Er schluckte Tabletten, bedachte aber nicht, dass am anderen Tage die Putzfrau erscheinen werde. Diese alarmierte die Rettung. Sein Leben zwar wurde gerettet, doch die hohe Tablettendosis hatte bei ihm eine vollständige Lähmung (Tetraplegie) bewirkt.

Wirksame Suizid-Prophylaxe

Eine wirksame Suizid-Prophylaxe gibt es nur dort, wo einem Sterbewilligen nicht von Anfang an seine «unpassende Idee» auszureden versucht wird. Sein Wunsch muss ernst genommen werden. Dies kann nur dort geschehen, wo ihm glaubhaft versichert werden kann, dass ihm bei einem Suizid geholfen werden könne.

Dies allein erst schafft die Basis für ein vernünftiges Gespräch mit dem Suizidwilligen. Darin kann dann geklärt werden, ob es für sein Problem, für das er vorerst nur den Suizid als Lösung sieht, nicht doch eine bessere Lösungsmöglichkeit gäbe – ganz im Sinne des Ausspruchs des Esel im Märchen von den Bremer Stadtmusikanten: «Etwas Besseres als den Tod finden wir überall!»

Dies funktioniert aber nur dann, wenn der Gesprächspartner dem mit diesem Problem ringenden Menschen auch sagen kann: Wenn wir keine bessere Lösung für dein Problem finden, können wir dir einen risikofreien und schmerzlosen Freitod garantieren.

DIGNITAS hat in den vier Jahren seines Bestehens schon verschiedentlich mit dieser Methode gute Erfolge erzielen können. Diese Erfahrungen sollten beachtet werden, wenn immer sich jemand um Verbesserung der Suizid-Verhütung bemüht. ●

Ein Konflikt um den Amtszwang wurde friedlich gelöst

Vernünftiger Gemeinderat in Gossau ZH

MENSCH + RECHT hat in Nr. 83 vom März 2002 auf das Problem des Amtszwangs in der Schweiz hingewiesen, der möglicherweise mit dem Verbot von Zwangsarbeit in Konflikt geraten kann, wie es in Artikel 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention enthalten ist.

Bereits ein Vierteljahr später hat sich dann in der Schweiz ein konkreter Fall ergeben: *Barbara Marty Kälin*, wohnhaft in der Gemeinde Gossau ZH, ist zugleich Mitglied des Zürcher Kantonsrates und des Nationalrates. Sie gehört der Sozialdemokratischen Partei an. Früher war sie auch noch Mitglied im Gemeinderat Gossau, wurde daraus aber am 14. April 2002 abgewählt. Für die nachfolgenden Schulpflegewahlen haben irgendwel-

Im Artikel zum Amtszwang in Nr. 83 von MENSCH + RECHT hiess es, der nachmalige Bundesrat Arnold Koller habe im Kanton Appenzell-Innerrhoden das Amt eines Regierungsrates ausüben müssen. Das ist zu korrigieren: Der Amtszwang für ihn bezog sich auf das Amt eines Mitglieds des Kantonsgerichtes. Wir danken dem Leser, der uns diese Präzisierung vermittelt hat.

che Personen in Gossau sie dann möglicherweise in einer Bierlaune in Vorschlag gebracht, und prompt wurde sie für dieses Amt gewählt, obgleich sie es nie angestrebt hat. Weil für das Amt eines Schulpflegers Amtszwang besteht, stellte sich nun die Frage, ob

Barbara Marty Kälin tatsächlich gezwungen sei, das von ihr nicht gewünschte Amt übernehmen zu müssen. Als Planungspolitikerin hatte sie sich nie mit Schulfragen befasst und erachtete sich demzufolge auch nicht für dieses Amt als geeignet.

Nach der Wahl hat sie dem Gemeinderat Gossau mitgeteilt, dass sie die Wahl ablehne. Dabei hat sie sich unter anderem auch auf die von MENSCH + RECHT vertretene Auffassung berufen.

Der Gemeinderat von Gossau hat die Angelegenheit salomonisch aus der Welt geschafft. Er hat festgestellt, dass die Ausübung der beiden öffentlichen

Ämter, welche *Barbara Marty Kälin* bereits bekleidet, einen wichtigen Ablehnungsgrund darstellten. In der Folge hat er die Ersatzwahl für den mittlerweile wieder freien Posten in der Schulpflege erneut angeordnet.

Dem Gemeinderat Gossau ist zu attestieren, dass er damit vernünftig gehandelt hat.

Der kantonale Gesetzgeber allerdings sollte sich überlegen, ob er nicht die Bestimmungen über den Amtszwang im kantonalen Wahlgesetz einer kritischen Beurteilung und entsprechenden Änderung unterziehen sollte. Auf diese Weise könnten unnötige Konflikte mit der Europäischen Menschenrechtskonvention von vornherein vorsorglich vermieden werden. ●

Wieder einmal eine neue Diskussion um Prügelstrafe in England

Kinder prügeln als christliche Haltung?

Das Christentum ist schon eine etwas eigenartige Angelegenheit: Nicht nur in der katholischen Kirche stossen angeblich unumstössliche Glaubenswahrheiten mit den seit langem im Völkerrecht anerkannten Menschenrechten und Grundfreiheiten zusammen. Auch auf den britischen Inseln gibt es dazu Beispiele.

Im römisch-katholischen Raum etwa herrscht eine institutionalisierte Geschlechter-Diskriminierung, indem Frauen das Priesteramt verschlossen bleibt – offenbar ist dabei der Penis das entscheidende Merkmal! –, und auch die Äusserungsfreiheit hat es dort schwer. Immer noch werden missliebigen Theologen vom tatterigen Papst, assistiert vom alerten Kardinal Ratzinger, längere Zwangs-Schweigeperioden aufgezwungen, ohne dass diese Personen sich vor einem unabhängigen Gericht über derart teuflische Anordnungen beschweren könnten.

«Christian Fellowship School»

Jüngste Blüte christlichen Eifers, versteckt vom verdrängten sexuellen Unbewussten gesteuert, ist der Vorstoss der «Christian Fellowship School» in Liverpool, England. Sie will für sich das Recht beanspruchen, ihre Schüler zu verprügeln. Körperliche Züchtigung, so die famosen Prügel-Pädagogen, werde für ungezogene Schüler in der Bibel befürwortet. Damit aber verstosse das staatliche Verbot der Prügelstrafe, das in England erst 1998 – also vor vier Jahren! – in Kraft getreten ist, gegen die Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit von Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Die Schule unterrichtet Kinder im Alter von vier bis 16 Jahren. 40 weitere Privatschulen unterstützen den Vorstoss.

England ist das klassische Land des Flagellantismus: Andere, vor allem Kinder, peitschen, um sich selbst sexuelle Befriedigung zu verschaffen, hat auf den britischen Inseln eine lange Tradition. Kinder prügeln ist somit nichts anderes als ein sexueller Missbrauch von Kindern – ein Delikt, dass zur Zeit auch der römisch-katholischen Kirche weltweit in anderer Form viel zu schaffen macht.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte sich denn auch schon mit diesen schönen alten britischen Gepflogenheiten zu befassen. Sein Urteil in Sachen TYRER gegen das Vereinigte Königreich vom 25. April 1978 betraf einen solchen Fall auf der Isle of Man. Nachdem Grossbritannien deswegen verurteilt worden war, - der Gerichtshof erkannte auf eine erniedrigende Bestrafung - erneuerte die Londoner Regierung die damals noch notwendige Unterstellung der Isle of Man unter die Strassburger Gerichtsbarkeit während mehrerer Jahre nicht mehr. . .

Kein Erfolg möglich

Der neuerliche Vorstoss aus Liverpool wird keinen Erfolg haben können. Artikel 17 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bestimmt nämlich, dass keine Bestimmung der Konvention dahin ausgelegt werden darf, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung oder Einschränkung der in der EMRK verbrieften Rechte und Freiheiten abzielt.

Damit ist den Prügel-Lehrern die Rückkehr ins Mittelalter verbaut. ●